

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Merkblatt zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen AO 2022

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Teil 1 der Abschlussprüfung § 8 AO:

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Allgemeine Versicherungswirtschaft	120 Minuten	Ungebundene Aufgaben	100

Teil 2 der Abschlussprüfung § 10 AO:

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Kundenbedarfsanalyse, Lösungsentwicklung und Versicherungsfallbearbeitung	150 Minuten	Ungebundene Aufgaben	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten	Gebundene und ungebundene Aufgaben	100
Kommunikation und Handeln im Kundenkontakt	15 Minuten Vorbereitung + 15 Minuten Durchführung	Gesprächssimulation	100
Projektbezogene Prozesse in der Versicherungswirtschaft	20 Minuten	Fallbezogenes Fachgespräch	100

Gewichtung der Prüfungsbereiche § 15 AO:

Prüfungsbereich Allgemeine Versicherungswirtschaft	20%
Prüfungsbereich Kundenbedarfsanalyse, Lösungsentwicklung und Versicherungsfallbearbeitung	30%
Prüfungsbereich Kommunikation und Handeln im Kundenkontakt	20%
Prüfungsbereich Projektbezogene Prozesse in der Versicherungswirtschaft	20%
Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10%

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 – wie folgt bewertet worden sind.

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich „Kundenbedarfsanalyse, Lösungsentwicklung und Versicherungsfallbearbeitung“ mit mindestens „ausreichend“,
4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung § 16 AO

1. Rechtsgrundlage

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 16 beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Kundenbedarfsanalyse, Lösungsentwicklung und Versicherungsfallbearbeitung“ oder
 - b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
 2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

IV. Punkte - Bewertungsschlüssel

Noten					
I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0

27.05.2024 hn